Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 247
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 24. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2020)

zum Thema:
Konzerte, Messen und Volksfeste sind systemrelevant – der Sport nicht?

und **Antwort** vom 11. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23247
vom 24. April 2020
über Konzerte, Messen und Volksfeste sind systemrelevant – der Sport nicht?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Welche fachlichen Überlegungen lagen dem Senatsbeschluss vom 21.04.2020 zugrunde, wonach bis zum 31.08.2020 Großveranstaltungen bis zu 1000 Personen und danach bis zum 24.10.2020 Großveranstaltungen bis zu 5000 Personen künftig wieder statthaft sind?

Zu 1.:

Der Senat hat keineswegs beschlossen, dass Veranstaltungen der o.g. Art bis zu den o.g. Daten wieder statthaft sind. Vielmehr findet sich in der GroßveranstVerbV an mehreren Stellen der Hinweis, dass die Regelungen der SARS-CoV-2-EindmaßnV, die nach wie vor Veranstaltungen generell untersagen, vorgehen. Da die weitere Entwicklung der Sach- und Rechtslage nicht vorhersehbar ist, sollte hiermit eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass jedenfalls Veranstaltungen der o.g. Art bis zu den o.g. Daten nicht zugelassen sind. Dies hat den Hintergrund, dass Veranstalterinnen und Veranstaltern Planungssicherheit auf längere Sicht gegeben werden soll.

2. Woran orientieren sich die konkreten Zahlen „1000“ und „5000“ und wer hat diese festgelegt?

Zu 2.:

Die Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern haben sich bei ihrer Besprechung am 15. April 2020 darauf verständigt, Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020 bundesweit nicht zuzulassen.

Die Untersagung von Großveranstaltungen bildete Anfang März die erste Stufe der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie. Hierbei wurde allgemein, so auch in Berlin (s. Allgemeinverfügungen der Bezirke und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vom 12. März 2020) eine Teilnehmerzahl von 1.000 Personen zu Grunde gelegt.

3. Woran orientiert sich der 31.08.2020 als Umschaltpunkt zwischen 1000 und 5000 Teilnehmern an diesen Veranstaltungen und wie wurde er festgelegt?

Zu 3.:

Die Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern haben sich bei ihrer Besprechung am 15. April 2020 darauf verständigt, Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020 bundesweit nicht zuzulassen. Dementsprechend wurde das Datum in die GroßveranstVerbV übernommen.

4. Warum endet die Regel für bis zu 5000 Personen an dem „krummen“ Datum 24.10.2020 – noch dazu einem Samstag – und nicht sachlogisch am 31.10.2020 (in Analogie zum 31.08.2020)? Welche Großveranstaltung am 25.10.2020 möchte man dadurch ermöglichen?

Zu 4.:

Mit dem Verbot von Großveranstaltungen wird in die wirtschaftlichen Grundrechte der Veranstalterinnen und Veranstalter solcher Veranstaltungen eingegriffen, dessen ist sich der Senat bewusst. Er ist deshalb bemüht, die Intensität des besagten Grundrechtseingriffs so gering wie möglich zu halten. Daher wurde sich für das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Teilnehmenden bis zu dem genannten Zeitpunkt entschieden. Die Ermöglichung konkreter Veranstaltungen ab dem 25. Oktober 2020 ist damit nicht beabsichtigt.

5. Gibt es für die Großveranstaltungen mit den genannten Personenzahlen Auflagen außer der Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von 1,50 Meter? Wenn ja, welche sind dies?

Zu 5.:

Nach § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV sind generell die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu berücksichtigen. Daneben kann das jeweils zuständige Gesundheitsamt stets Auflagen zum Infektionsschutz erteilen.

6. Warum dürfen Konzerte, Messen und Volksfeste in den genannten Größenordnungen wieder stattfinden, jegliche Sportveranstaltungen bis zum 24.10.2020 jedoch nur ohne Zuschauer? Ist der organisierte Sport im Vergleich zu einem Volksfest nicht „systemrelevant“ und wie begründet der Senat diese Ungleichbehandlung fachlich und rechtlich?

Zu 6.:

Konzerte, Messen und Volksfeste dürfen nicht wieder stattfinden (s. Antwort zu 1), im Übrigen enthält die GroßveranstVerbV in ihrer aktuellen Fassung keine abweichenden Regelungen für Sportveranstaltungen mehr.

7. Ist dem Senat bekannt, dass in keinem Bereich mehr Menschen in Berlin organisiert sind als in den Sportvereinen? Wenn ja, warum wird der Sport bei den Corona-Maßnahmen im Vergleich zu anderen Interessensgruppen so stiefmütterlich behandelt?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Berlin, den 11. Mai 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung